

**70. Tagung der Kammerversammlung
15. November 2023**

Beschlussvorlage Nr. 2

**Satzung
zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. November 2023 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 337), zuletzt geändert mit Satzung vom 14. März 2022 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. März 2022, Az. 31-5014/6/2-2022, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 15. März 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem ersten Spiegelstrich werden vor den Wörtern „bei niedergelassenen Ärzten“ die Wörter „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, z. B.“ eingefügt.

bbb) In dem zweiten Spiegelstrich werden vor den Wörtern „bei beamteten oder angestellten Ärzten“ die Wörter „Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, z. B.“ eingefügt und nach dem Wort „Abfindungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit steht.“ eingefügt.

ddd) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „3.500,00 EUR“ durch die Angabe „4.800,00 EUR“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mitglieder, die Leistungen nach § 2 Abs. 4 beziehen oder die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 4 hätten, aber keine Anwartschaften erworben haben, zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern die Einkünfte aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit 5.000,00 EUR im Beitragsjahr nicht überschreiten. Bei Einkünften aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit

- in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR im Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 2 entrichtet,

- in Höhe von mehr als 15.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR im Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 4 entrichtet,

- in Höhe von mehr als 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Beitragsjahr wird ein Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 6 entrichtet.

Bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über 50.000,00 EUR im Beitragsjahr erfolgt die Bemessung des Kammerbeitrages gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1.

Bei Eintritt des Tatbestandes gemäß Satz 1 während des Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „für Mitglieder im Ruhestand“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „in den Fällen des“ die Angabe „§ 2 Abs. 1,“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „rechtzeitiger Einreichung der“ durch die Wörter „fristgerechter und ordnungsgemäßer“ und das Wort „Nachweis“ durch das Wort „Nachweisführung“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3.500,00 EUR“ durch die Angabe „4.800,00 EUR“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „, Verjährung“ angefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Kammerbeiträge verjähren in 5 Jahren, bei Täuschung in 10 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres.“

6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

7. In der Anlage gemäß § 2 Absatz 5 zur Beitragsordnung (Beitragstabelle) wird die Angabe „729.167“ in der Beitragsstufe 51 sowie in der Stufe Höchstbeitrag durch die Angabe „1.000.000“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, 15. November 2023

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2023, AZ 26-5014/6/3-2023/254721, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 13. Dezember 2023

Erik Bodendieck
Präsident